Ja zum neuen Ausländergesetz

Autor(en): **Aeschbach, Karl**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **74 (1982)**

Heft 5

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-355088

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ja zum neuen Ausländergesetz

*Karl Aeschbach**

Der Vorstand des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes beantragt – in Übereinstimmung mit der Kommission des SGB für die Probleme der ausländischen Arbeitnehmer –, für die Volksabstimmung vom 6. Juni die Ja-Parole zum neuen Ausländeresetz zu beschliessen. Bereits an einer früheren Delegiertenversammlung vom 12. Oktober 1981 wurde in einer Resolution festgestellt, dieses Gesetz enthalte eine Reihe konkreter Verbesserungen zugunsten unserer ausländischen Kollegen und verdiene deshalb Unterstützung. Es biete eine taugliche Grundlage für die weitere Entwicklung einer Ausländerpolitik, welche die Fortsetzung der bisherigen Stabilisierungspolitik mit den sozialen und menschlichen Bedürfnissen der ausländischen Arbeitnehmer verbindet. Diese Stellungnahme stützte sich auf eine inhaltliche Analyse der positiven und der negativen Aspekte des Gesetzes, wobei die Waagschale eindeutig zugunsten der Verbesserungen neige, die wir im Interesse unserer ausländischen Kollegen am 6. Juni verwirklichen wollen.
Bei unserem Entscheid müssen wir aber auch die Entstehungsgeschichte des neuen Gesetzes und den allgemeinen politischen Kontext, in dem es steht, berücksichtigen.

Für eine realistische und solidarische Ausländerpolitik

Das Ausländergesetz ist die Frucht einer seit mehr als zehn Jahren andauernden harten politischen Auseinandersetzung um die Ausländerpolitik der Schweiz und um die soziale und rechtliche Stellung der unter uns lebenden Ausländer. Zwischen 1970 und 1980 musste sich das Schweizervolk viermal an der Urne aussprechen: Dreimal wurden fremdenfeindliche Initiativen abgelehnt, wobei der Anteil der Ja-Stimmen von 46% bis auf 33% zurückging, noch deutlicher allerdings fiel dann das Verdikt gegen die Mitenand-Initiative aus, die nur gerade bei 16% der Stimmenden Unterstützung fand. Man kann diese Ergebnisse in einem Satz so interpretieren, dass es einerseits gelungen ist, die sich zu Beginn der siebziger Jahre manifestierende Protestwelle durch eine konsequentere Politik der Behörden aufzufangen, dass aber anderseits für eine idealistische Ausländerpolitk keine Basis vorhanden ist. Was wir brauchen, ist *eine Ausländerpolitik, die zugleich realistisch und solidarisch ist:* Realistisch, indem sie die legitimen Bedürfnisse und Interessen der einheimischen Bevölkerung einbezieht, solidarisch, indem sie die Ausländer nicht nur als Arbeitskräfte, sondern als Menschen betrachtet und behandelt.

* Referat, gehalten an der Delegiertenversammlung des SGB, 5. April 1982

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund darf für sich in Anspruch nehmen, dass er in dieser ganzen Periode eine kontinuierliche Politik in diesem Sinne betrieben hat. Er trat für eine *konsequente Stabilisierungspolitik* ein und damit für die Korrektur jener Fehlentwicklung, die von den Behörden in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre unter dem Einfluss der wirtschaftlichen Interessen der Unternehmer zugelassen worden war. Diese Stabilisierungspoltik führte zu einer weitgehenden Beruhigung der zwischenmenschlichen und politischen Spannungen, die zwischen Schweizern und Ausländern aufgetreten waren. Der SGB sprach sich dabei stets klar dafür aus, dass der Ausländerbestand durch eine restriktive Zulassungspolitik an der Grenze reguliert werden soll, nicht aber durch zwangsweise Wegweisungen, wie sie die fremdenfeindlichen Initiativen forderten.
Der zweite vom SGB mit Erfolg vertretene Grundsatz war die *soziale und rechtliche Gleichbehandlung der in der Schweiz lebenden Ausländer.* In den letzten zehn Jahren konnten auf dem Verordnungsweg Schritt für Schritt wesentliche Verbesserungen erreicht werden. Das neue Gesetz bringt nun im wesentlichen eine Konsolidierung des Erreichten auf Gesetzesstufe.

Das Bedürfnis nach einer «neuen» Ausländerpolitik

Der Anstoss zur heutigen Gesetzesvorlage geht in die Jahre 1973/74 zurück, in die Zeit der parlamentarischen Beratung der zweiten Überfremdungsinitiative, die dann im Herbst 1974 zur Abstimmung kam. Damals wurde man sich in den politischen Parteien bewusst, dass es an einem überzeugenden Konzept fehlte, mit dem sie den fremdenfeindlichen Parteien gegenübertreten konnten. Man erkannte die Mängel des bestehenden Gesetzes aus dem Jahre 1931, das im wesentlichen ein Polizeigesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern ist. Auf dieser Basis konnte man zwar die Einwanderung zahlenmässig reglementieren, doch waren die menschlichen Aspekte nicht berücksichtigt und liessen sich nur durch zahlreiche Ausnahmebestimmungen in den Verordnungen einbeziehen.
So entstand in allen grossen Parteien der *Ruf nach einer «neuen Ausländerpolitik»,* die einerseits die Stabilisierungspolitik dauernd verankern und anderseits qualitativ neue Ziele setzen sollte. Aufgrund einer Motion in den Eidgenössischen Räten wurde 1974 eine kleine Expertenkommission gebildet, deren Entwurf 1976 in die Vernehmlassung geschickt wurde. 1979 folgte dann die Botschaft des Bundesrates. Heute haben wir uns mit dem Resultat dieser jahrelangen Beratungen auseinanderzusetzen.
Eines muss man gleich vorwegnehmen: der «grosse Wurf» ist ausgeblieben, eine wirklich «neue» Ausländerpolitik ist nicht formuliert worden. Der wirtschaftliche Kriseneinbruch Mitte der siebziger Jahre, die dadurch erzwungene Rückwanderung einer grossen Zahl ausländischer

Arbeitnehmer und die seither anhaltenden Strukturveränderungen in der Schweizer Wirtschaft bildeten wenig günstige Voraussetzungen zu einer echten Erneuerung. Dennoch gibt es eine Reihe von Veränderungen, die in ihrer Summierung nicht zu unterschätzen sind. Aus den Spannungen vergangener Jahre hat man die Schlussfolgerung gezogen, dass die gesellschaftliche Eingliederung der in der Schweiz lebenden Ausländer erleichtert werden muss. Darum soll die Frist für den Familiennachzug von 15 auf 6 Monate verkürzt werden, der Stellen- und Berufswechsel bereits im ersten Aufenthaltsjahr ermöglicht und nach fünf Jahren ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung geschaffen werden. Alle diese Massnahmen haben zum Ziel, die Rechtsstellung jener Ausländer zu verbessern, die über längere Zeit hinweg in der Schweiz bleiben. Wenn man noch jene Artikel berücksichtigt, welche die offizielle behördliche Eingliederungspolitik verankern, so wird offenkundig, dass die Grenzen eines reinen Polizeigesetzes überschritten werden. Das gilt auch für jene Bestimmungen, die den Rechtsschutz für den einzelnen Ausländer in administrativen Verfahren regeln, sein Rekursrecht anerkennen und die Möglichkeiten einer Wegweisung oder Ausweisung auf ganz bestimmte Gründe einschränken.

Geringe Marge im wirtschaftlichen Bereich

Auf der andern Seite bleibt es eine Tatsache, dass überall dort, wo direkte wirtschaftliche Interessen der Arbeitgeber tangiert werden, nur relativ bescheidene Verbesserungen erzielt werden konnten. So hat sich die Hoffnung auf eine Überwindung oder doch einen substantiellen Abbau des Saisonnierstatuts nicht erfüllt. Die Frist, nach welcher die Umwandlung in eine Jahresbewilligung verlangt werden kann, wird lediglich von 36 auf 32 Monate (innert vier Jahren) verkürzt. Dieser Kompromiss, der nach einer geradezu homerischen Redeschlacht im Parlament zustandekam, widerspiegelt das politische Kräfteverhältnis. Immerhin sollten wir nicht übersehen, dass das Gesetz auch im wirtschaftlichen Bereich noch einigen Spielraum enthält. So hat der Bundesrat die Kompetenz, die Umwandlungsfrist für Saisonniers weiter herabzusetzen, sofern dadurch das Stabilierungsziel nicht gefährdet wird. Neu ist ferner, dass die Kantone verpflichtet werden, ein Register der Betriebe mit saisonalem Charakter zu führen. Dadurch soll der Bestimmung mehr Nachachtung verschafft werden, wonach Saisonniers nur noch an echten Saisonstellen in Saisonbetrieben beschäftigt werden sollten. Schliesslich ist neu die Möglichkeit vorgesehen, auch die Zahl der Grenzgänger zu plafonieren. Dies bedeutet, dass es einige Ansatzpunkte gibt, um der verhängnisvollen Rotationspolitik früherer Jahre entgegenzutreten. Nach Annahme dieses Gesetzes hängt es nicht zuletzt vom Einsatz unserer gewerkschaftlichen Druckmittel ab, ob es uns gelingt, die «konjunkturelle Manövriermasse» der Saisonniers und der Grenzgänger zu verringern und eine *echte langfristige Integrationspolitik* zu begünstigen.

Anerkennung der freien politischen Betätigung

Ein weiteres wesentliches Teilgebiet des neuen Gesetzes betrifft die politische Tätigkeit der Ausländer. In Artikel 46 wird der Grundsatz anerkannt, dass sich Ausländer politisch betätigen dürfen, soweit dadurch die innere oder äussere Sicherheit des Landes nicht gefährdet wird. Mit anderen Worten: *Das Recht auf freie Meinungsäusserung gilt für Ausländer ebenso wie für die Schweizer.* Der ominöse Bundesratsbeschluss aus dem Jahre 1948 über die Bewilligungspflicht für ausländische Redner – der in der Praxis undurchführbar geworden ist – kann damit aufgehoben werden. Ebenso wichtig scheint mir, dass dadurch das bisherige Verbot politischer Tätigkeit für die Flüchtlinge aufgehoben wird. Es ist tatsächlich widersinnig und eines freiheitlichen Rechtsstaates unwürdig, dass gerade jene, die wegen ihres Einsatzes für Freiheit und Demokratie in diktatorischen Ländern flüchten mussten, in ihrer Freiheit im Asyl beschnitten werden.
Derselbe Gesetzesartikel enthält allerdings einen fragwürdigen Absatz über die Kontrolle politischer Vereinigungen, die mehrheitlich aus Ausländern bestehen, durch die Bundesanwaltschaft. Solche Vereinigungen oder deren Mitglieder sollen verpflichtet werden können, über ihre Tätigkeit, ihre Mitglieder und Finanzen Auskunft zu geben. Vergeblich haben im Namen der sozialdemokratisch-gewerkschaftlichen Fraktion Richard Bäumlin im Nationalrat und René Meylan im Ständerat diesen Absatz bekämpft. Wohl entschied sich der Nationalrat im ersten Durchgang für die Streichung, doch fand diese Bestimmung im Differenzbereinigungsverfahren wieder Eingang. Das ist ärgerlich, denn diese Bestimmung ist diskriminierend und Ausdruck eines latenten Misstrauens. Aber die praktische Bedeutung sollte wohl nicht überschätzt werden. Zu Recht hatte Ständerat Meylan darauf hingewiesen, dass dieser Absatz gegenüber jenen, die er wirklich treffen sollte, ohnehin unwirksam bleiben wird. Die wirklichen Extremisten, die dem schweizerischen Staat Schaden zufügen wollen, werden trotz dieser Vorschrift keine genauen Mitgliederlisten deponieren. Und für alle anderen Vereinigungen von Ausländern hätte es dieser Klausel nicht bedurft. Im Gegensatz zur Grundtendenz des Gesetzes wird hier eine neue Diskriminierung eingeführt, die wir ablehnen. Dennoch bin ich überzeugt, dass in der Gesamtwertung auch dieses Kapitel über die politische Tätigkeit der Ausländer positiv zu beurteilen ist und einen erheblichen Fortschritt bringt.

Ja zum Gesetz – Nein zur fremdenfeindlichen Demagogie

Zusammenfassend ist festzustellen,

- dass das Ausländergesetz eine *Reihe von Verbesserungen* enthält, die im Interesse der ausländischen Arbeitnehmer liegen und daher in der Abstimmung vom 6.Juni durchgesetzt werden sollten,

- dass das Gesetz in seinen Grundzügen mit der Verankerung der Stabilisierungspolitik, der Verbesserung der Rechtsstellung der langjährig anwesenden Ausländer, einer Öffnung in Richtung auf die gesellschaftliche Integration und der Anerkennung des Rechtes auf politische Tätigkeit *auf der Linie der bisher vom SGB verfolgten Politik* liegt,
- dass aus unserer Sicht *die Vorteile insgesamt die Nachteile deutlich überwiegen,*
- dass *unser Ja zum Gesetz* gleichzeitig ein Nein zur fremdenfeindlichen Demagogie der Nationalen Aktion darstellt, die sich aus parteiegoistischen Interessen einmal mehr auf dem Buckel der Ausländer profilieren möchte,
- dass eine Ablehnung des Gesetzes in der heutigen politischen Situation lediglich die reaktionären Kräfte stärken würde,
- dass andrerseits die Annahme des Gesetzes *weitere Möglichkeiten eröffnet,* um die Bemühungen um die soziale und rechtliche Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer fortzusetzen.

Aus allen diesen Gründen empfiehlt der Vorstand des SGB der Delegiertenversammlung, die Ja-Parole zum neuen Ausländergesetz zu beschliessen und auf der Grundlage des von unserer Ausländerkommission vorbereiteten Argumentenkataloges eine solidarische Kampagne zu führen.